

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 14. Dezember 2016

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald sowie des Amtsausschusses des Amtes Schlieben	Seite 2
Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben	Seite 3
Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 5
1. Änderung der Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben“	Seite 6
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemeinde Hohenbucko	Seite 6
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Glatter Bürgersteig kann zum Verhängnis werden	Seite 7
Informationen zum Bundesfreiwilligendienst ab 2017	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald sowie des Amtsausschusses des Amtes Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 17.11.2016, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 31.-11./2016

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am See“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa fassen den Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am See“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba.

Beschluss Nr. 32.-11./2016

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am See“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am See“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba als Satzung.

Beschluss Nr. 33.-11./2016

zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung).

Beschluss Nr. 34.-11./2016

zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Lebusa.

Beschluss Nr. 35.-11./2016

zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 570.

Beschluss Nr. 36.-11./2016

zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen, dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 37.-11./2016

zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung Gehweg in der Dorfstraße - vom Einmündungsbereich Schliebener Weg bis Haus Nr. 28 im OT Lebusa“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung Gehweg in der Dorfstraße - vom Einmündungsbereich Schliebener Weg bis Haus Nr. 28 im OT Lebusa“

Beschluss Nr. 38.-11./2016

zur Erneuerung der Ruten an der Bockwindmühle im OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Erneuerung der Ruten an der Bockwindmühle im OT Lebusa.

Beschluss Nr. 39.-11./2016

zur Vergabe von Elektroleistungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe von Elektroleistungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Lebusa.

Beschluss Nr. 40.-11./2016

zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Dorfteich Körba

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen dem Antrag auf Ableitung von Niederschlagswasser zuzustimmen.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 24.11.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 19.-11./2016

zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 20.-11./2016

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fichtwald (Straßenausbaubeitragsatzung)

Beschluss Nr. 21.-11./2016

zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen, dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 22.-11./2016

zur Vergabe von Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Teilersatzneubau Feuerwehrgerätehaus mit Dorfgemeinschaftsraum im OT Stechau“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe von Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Teilersatzneubau Feuerwehrgerätehaus mit Dorfgemeinschaftsraum im OT Stechau“

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 06.12.2016, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

Beschluss Nr. 15.-12./2016

zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 16.-12./2016**zur 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 17.-12./2016**zur 1. Änderung der Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Änderung der Anlage Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 18.-12./2016**zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt, dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 19.-12./2016**zur Zweiten Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Gemeinde Fichtwald vom 23.09.2004, der Gemeinde Hohenbucko vom 09.09.2004, der Gemeinde Kremitzau vom 24.09.2004, der Gemeinde Lebusa vom 16.09.2004 und der Stadt Schlieben vom 29.09.2004 zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Gemeinde Fichtwald vom 23.09.2004, der Gemeinde Hohenbucko vom 09.09.2004, der Gemeinde Kremitzau vom 24.09.2004, der Gemeinde Lebusa vom 16.09.2004 und der Stadt Schlieben vom 29.09.2004 zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz

Amt Schlieben**Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/ 04 Nr. 8, Seite 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungskreis des Amtes Schlieben Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über:

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (gemäß Buch-

staben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung dieser Gebühren die Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungszeiten für die Erbringung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Gebühren bei Rücknahme der beantragten Leistungen:

1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.
3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 von Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Endgebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4**Widerspruchsverfahren**

(1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerstand erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- bzw. Rechtslagenänderung erledigt hat.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5**Auslagerstattung**

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, Internet usw.) und Zustellungskosten,
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührensuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 7 mit Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig,

1. mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit das Amt Schlieben nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt;
2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

§ 8

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden und
7. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Brandenburg. Von der Verwaltungsgebühr sind demnach befreit,

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 10

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist das Amt Schlieben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben“ in Kraft.

Schlieben, den 06.12.2016

Claus

Amtsausschussvorsitzender

Polz

Amtsdirktor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1.	Kopien und Computerausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	0,30
1.1.2.	Kopien und Computerausdrucke größer als DIN A4 je Seite	0,40
1.1.3.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A4 je Seite	0,75
1.1.4.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A3 je Seite	1,50
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen usw. wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene 1/4 Stunde	9,00
1.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/4 Stunde	10,00
1.4.	Akteneinsichten je angefangene 1/4 Stunde	10,00
1.5.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,10
1.6.	Beglaubigungen von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Beglaubigungsvermerk je Seite	2,00
1.7.	Reproduktion des öffentlichen Archivs des Amtes Schlieben aus dem Geburts-, Heirats- und Sterberegister sowie den Sammelakten	10,00
2.	Finanzverwaltung	
2.1.	Vervielfältigung von Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan je Seite jedoch höchstens	0,30 30,00
2.2.	Ersatz für verlorene und unbrauchbare Hundesteuermarken	3,00
2.3.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	9,50

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.4.	Zeugnisse über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach BauGB je angefangene 1/4 Std.	12,00
2.5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 1/4 Stunde	12,00
2.6.	Erstellung einer grundbuchfähigen Urkunde (Dienstbarkeitsbewilligung)	12,00
2.7.	Aufstellung über den Stand des Personenkontos je angefangene 1/4 Stunde	9,50
2.8.	schriftliche Auskünfte in Grundstücksangelegenheiten je angefangene 1/4 Stunde	12,00
3.	Ordnungsverwaltung	
3.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	10,00
3.2.	Feststellungsverfahren zu Wild- und Jagdschäden gemäß §§ 47 - 53 BbgJagdG - je angefangene 1/4 Stunde zuzüglich Fahrkosten	10,00
3.3.	Übernahme der Funktion als Jagdnotvorstand je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten	75,00
3.4.	Hausnummernzuteilung	10,00
4.	Planungsrechtliche Anfragen	
4.1.	Schriftliche Auskünfte (z.B. Bebauungsplan, Innenbereichssatzung u.a.) je angefangene 1/4 Stunde	17,00
4.2.	Bescheinigung über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt je angefangene 1/4 Stunde	17,00
4.3.	Bescheinigungen und Auskünfte aus Leitungsbeständen eigener Anlagen je angefangene 1/4 Stunde	13,00
4.4.	Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung von der Zweckbindung für eine belegungsgebundene Wohnung (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002	25,00
4.5.	Erteilung einer Wohnberechtigungsscheines lt. Wohnraumförderungsgesetz (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002)	15,00
4.6.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstückszufahrten je angefangene 1/4 Stunde	17,00
5.	Widerspruchsbearbeitung	
5.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden bei vollumfänglicher Ablehnung entsprechend des für den Sachverhalt jeweils geltenden Stundenverrechnungssatzes	70,00

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen

(Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr.32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Gemeinde Lebusa und deren Ortsteile.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Lebusa erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3 Gebührenschuldner/- pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.

Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt 0,10 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.

(3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.

(4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 3.727,50 € nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Lebusa, den 17.11.2016

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

1. Änderung der Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben“

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Änderung der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben vom 26.04.2012 beschlossen:

1. Kostenersatz für Personal

Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie Übungen nach § 2 Abs. 3 24,00 €

2. Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1. Löschfahrzeug (LF)	270,00 €
2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF)	141,00 €
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	96,00 €
2.4. Tragkraftspritzenfahrzeug/ Kleinlöschfahrzeug (TSF/KLF)	81,00 €

3. Kostenersatz für Geräte

3.1. Tragkraftspritze (TS)	27,00 €
3.2. Schneid- und Spreizgerät	87,00 €
3.3. Stromerzeuger	36,00 €
3.4. Tauchpumpe	18,00 €

4. Kostenersatz für Schutzausrüstung

Werden Schutzausrüstungen bei einem Einsatz irreparabel beschädigt oder verschmutzt, ist Ersatz der entsprechenden Neubeschaffung in Höhe der nachgewiesenen Kosten zu leisten.

5. Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmittel werden die Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet.

6. Alarmierung je Einzelfall

6.1. gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 8 (Missbrauch der Alarmierung)	1.000,00 €
6.2. gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 9 (Fehlalarm durch Brandmeldeanlage) zzgl. Fahrzeugeinsatz und Personalkosten	100,00 €

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben“ tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schlieben, 06.12.2016

Claus
Amtsausschussvorsitzender

Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemeinde Hohenbucko

Die Gemeindevertretung Hohenbucko hat in Ihrer Sitzung am 14.02.2008 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für folgende Wege durchzuführen ist:

Gemarkung Proßmarke

Schenkweg, Flur 2, Flurstücke 192/34 und 193/34; Flur 5, Flurstücke 123 und 124; Flur 3, Flurstück 23/1, in einer Gesamtlänge von ca. 3.400 Meter

Postbotensteig, Flur 3, Flurstücke 12/1, 67 und 68; Flur 4, Flurstücke 63 und 64, in einer Gesamtlänge von ca. 2.060 Meter
Brenitzer Weg, Flur 2, Flurstück 37; Flur 5, Flurstücke 39 und 42/1; Flur 6, Flurstück 30, in einer Gesamtlänge von ca. 3.600 Meter

Gemarkung Hohenbucko

Schulstraße/Schafsweg, Flur 3, Flurstück 898, in einer Gesamtlänge von ca. 640 Meter

Striesauer Weg, Flur 3, Flurstücke 152/1 und 152/3, in einer Gesamtlänge von ca. 1.700 Meter
Weidmannsruher Weg, Flur 3, Flurstück 175, in einer Gesamtlänge von ca. 930 Meter

Schwarzenburger Weg, Flur 3, Flurstücke 1080, 882, 359; Flur 2, Flurstück 50, in einer Gesamtlänge von ca. 2.700 Meter (Verlauf Ende Wohnbebauung Kirchhainer Straße bis Gemarkungsgrenze Proßmarke)

Die vorgenannten Wege sind für den überörtlichen Verkehr bedeutungslos. Sie weisen einen schlechten Zustand auf. Durch die üblichen Instandsetzungsarbeiten lassen sich die Wege nicht mehr in einen Zustand versetzen, der eine gefahrlose Nutzung ermöglicht. Die Gemeinde Hohenbucko gewährleistet weiterhin die Nutzung der Wege als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken. Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Wegeflächen besteht somit nicht mehr. Die Absicht dieser Einziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 3/2008, Seite 4, am 20. März 2008 öffentlich bekannt gegeben. Während einer Auslegungsfrist von 3 Monaten (§ 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz, BbgStrG) wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko hat daher in Ihrer Sitzung am 14.08.2008 beschlossen, die vorgenannten Wege in der Gemarkung Hohenbucko und Proßmarke gemäß § 8 Abs. 2 BbgStrG einzuziehen. Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. IS. 134, ber. S. 197) wird hiermit die Einziehung der vorgenannten Wegeflächen öffentlich bekannt gemacht. Ein Plan über die einzuziehenden Wegeflächen liegt im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, im Ordnungsamt aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

gez. Polz
Amtsdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Glatter Bürgersteig kann zum Verhängnis werden

Räum- und Streupflicht für Grundstücksbesitzer

Schnee und Eis sind nicht nur für Autofahrer eine Gefahr, auch Fußgänger sind stark gefährdet, wenn nicht die Bürger dafür sorgen, dass die Bürgersteige frei von Eis und Schnee sind. Nach der Straßenreinigungssatzung sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von ca. 1,5 m (2 Fußgänger müssen sich auf dem Gehweg begegnen können) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

Von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls, beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte, unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden, salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen abgelagert werden. In den Straßen, wo ein Bürgersteig fehlt, ist ein Fußpfad an den Grundstücken entlang freizulegen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Hydranten und Einläufe in Entwässerungsanlagen von Eis und Schnee freigehalten werden.

Unfälle mit schweren körperlichen Schäden sind bei Schnee- und Eisglätte nicht selten. Sind solche Unfälle auf eine Missachtung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen, haben die dafür Verantwortlichen die Folge zu tragen. Im persönlichen Interesse der Bürger wird daher auf die Beachtung vorgenannter Bestimmungen zur Schneeräum- und Streupflicht hingewiesen.

Die Winterwartung wird nach einem „Streuplan“ durchgeführt, in dem alle verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen verzeichnet sind, die bei Glätte gestreut werden müssen. Die Gemeinde/Stadt ist bemüht, im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Mittel die Winterwartung optimal zu betreiben. Sie bittet um Verständnis, wenn insbesondere bei extremen Wetterlagen unvermeidbare Verzögerungen bei der Schneeräumung vornehmlich auf Nebenstraßen eintreten.

An die Fahrzeughalter ergeht die Bitte, insbesondere auf engen Straßen bei hoher Schneelage möglichst nicht zu parken, damit eine ungehinderte Durchfahrt für Räumfahrzeuge, Müllfahrzeuge, Feuerwehr usw. sichergestellt ist. Auf eine angepasste Fahrweise und die entsprechende Bereifung der Fahrzeuge ist zu achten. Auch Fußgänger müssen sich mit geeignetem Schuhwerk und vorsichtiger Gehweise der Witterung anpassen.

Ordnungsamt

Freies Kontingent für den Bundesfreiwilligendienst ab 2017

Im Schliebener Amtsbereich besteht die Möglichkeit für eine Gesamtdienstzeit von 12 Monaten, freie Bundesfreiwilligendienstplätze im Bauhof, Kultur-, Schul- und Hortbereich sowie in Kindertagesstätten zu besetzen. Entsprechend der vereinbarten Arbeitsstunden erhalten Sie ein Taschengeld und sind bei der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angemeldet. Sollten Sie Interesse am Bundesfreiwilligendienst haben, melden Sie sich in der Amtsverwaltung unter der Telefon-Nr. 035361 35612 o. 22 oder richten eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schul- oder Berufszeugnisses an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz
 Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben.

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst sind auf der Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de veröffentlicht.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:
OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliiegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 22.09.2018
 Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)
 Befeuerungsart: Oel

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 26

Lage:	Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.	24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmeisoliert, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrochenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Objekt:	Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m ² .	Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.
Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Energieeffizienzklasse:	Energieverbrauchsausweis 17.09.2024 119 kWh/(m ² a) Oel D	
PLZ/Ort/Straße:	04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 25	Herzberger Straße 10 PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Herzberger Straße 10
Lage:	Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.	Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Objekt:	Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² .	Grundstücksgröße: 1.315 m ² Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten
Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Energieeffizienzklasse:	Energieverbrauchsausweis 14.10.2024 94 kWh/(m ² a) Oel C	Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Verkaufspreis:
PLZ/Ort/Straße:	04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 24	Energiebedarfsausweis 23.10.2018 275 kWh/(m ² a) Oel 91.000,00 €
Lage:	Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.	Herzberger Straße 11 PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Herzberger Straße 11
Objekt:	Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² .	Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Energieeffizienzklasse:	Energieverbrauchsausweis 17.09.2024 99 kWh/(m ² a) Oel C	Grundstücksgröße: 1.415 m ² Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei kommunale Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.
PLZ/Ort/Straße:	04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 23	Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Verkaufspreis:
Lage:	Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.	Energiebedarfsausweis 23.10.2018 273 kWh/(m ² a) Oel 88.000,00 €
Objekt:	Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² .	Ratskeller PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Markt 05
Energie Energieausweistyp: gültig bis: Endenergiebedarf: Befeuerungsart: Energieeffizienzklasse:	Energieverbrauchsausweis 17.09.2024 110 kWh/(m ² a) Oel D	Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum
PLZ/Ort/Straße:	Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt	Grundstücksgröße: 722 m ² Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Verkaufspreis: 156.000,00 €
Lage:		Bahnhofstraße 19 PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Bahnhofstraße 19
Objekt:		Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet

Grundstücksgröße: 434 m²
 Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017
 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 27.10.2018
 Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

11 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe: 250 m²
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 12.01.2017, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften
 Tel.: 035361 356-20

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wasserverband Schlieben

Öffentliche Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeit 2016

Der Deutsche Bundestag hat mit Wirkung vom 5. März 2007 die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmittel (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) beschlossen. Die neuen Härtebereiche beruhen auf europäischem Recht.

Allgemeine Angaben:

- Härtebereich **weich**: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4° dH)
- Härtebereich **mittel**: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° bis 14° dH)
- Härtebereich **hart**: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Nach § 9 des WRMG gibt der Wasserverband Schlieben die Wasserhärte für die Versorgungsbereiche des Verbandes bekannt.

Versorgte Orte	Herkunft des Trinkwassers	Härte in °dH	Stoffmengenkonzentration in mmol/CaCO ₃ /l	Härtebereich laut WRMG
Stadt Schlieben + Kremnitzau OT Kolochau	Wasserwerk Herzberg*	7,9	1,36	1
Schlieben OT Oelsig, Jagsal, Frankenhain u. Wehrhain, Kremnitzau OT Malitschkendorf	Wasserwerk Oelsig	8,9	1,60	2
Schlieben OT Krassig	Wasserwerk Stolzenhain*	8,9	1,82	2

* entsprechend der Veröffentlichung des Herzberger Wasser- und Abwasser Zweckverbandes unter www.hwaz.de vom 28.11.2016

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Amtliche Bekanntmachung entsprechend der Trinkwasserverordnung im Bereich Wasserverband Schlieben

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom 28.11.2011 gibt der Wasserverband Schlieben alle verwendeten Zusatzstoffe in seinem Verantwortungsbereich bekannt. Im Bedarfsfall wird zur Desinfektion der Trinkwasseranlagen Natriumhypochlorit verwendet.

Herkunft des Trinkwassers	Bezeichnung des Aufbereitungsstoffes	Verwendungszweck
Wasserwerk Herzberg*	Quarzsand und Quarzkies	Partikelentfernung, Sedimentation, Entfernung von Eisen und Mangan

Wasserwerk Oelsig	Quarzsand und Quarzkies Natronlauge (Natriumhydroxid)	Partikelentfernung, Sedimentation, Entfernung von Eisen und Mangan, Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
-------------------	---	---

Wasserwerk Stolzenhain*	Halbgebrannter Dolomit	Partikelentfernung, Einstellung des pH-Wertes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität. Entfernung von Eisen und Mangan
-------------------------	------------------------	--

* entsprechend der Veröffentlichung des Herzberger Wasser- und Abwasser Zweckverbandes unter www.hwaz.de vom 28.11.2016

Auf Anfrage erhalten Sie Informationen über weitere Wasserinhaltsstoffe, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation über unseren Betriebsführer die OEWA Wasser und Abwasser GmbH Niederlassung Döbeln Tel. 034316556 oder im Internet unter www.oewa.de.

Schlieben, den 28.11.2016

gez.
H. Polz
Verbandsvorsteher

Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung ergeht hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung

Sämtliches im Landkreis Elbe-Elster gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist unverzüglich ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Bis auf weiteres werden Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Tauben im Landkreis Elbe-Elster untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs.2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

In Tierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sowie bei Wildvögeln in 12 Bundesländern, darunter auch Brandenburg wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Grundlage dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist der Erlass zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 25.11.2016 des Ministeriums der Justiz und Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Aus diesem Grund ist die unverzügliche Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise daraufhin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegerter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

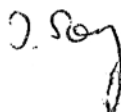
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.Mai 2013 (BGBl. I S.1324), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Neufassung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), in der geltenden Fassung

Herzberg, den 25.11.2016

Im Auftrag



DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin

Bauabgangsstatistik 2016

Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 10.03.2017** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Zulassungsstelle in Schönewalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.11.2016 können im Rathaus Schönewalde Kraftfahrzeuge zugelassen, um- und abgemeldet werden.

Hierzu sind die erforderlichen Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde am 28.09.2016 und beim Kreistag am 10.10.2016 beschlossen worden. Somit ist am 01.11.2016 die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen in Kraft getreten.

Die Zulassungsstelle in Schönewalde hat folgende Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 11:30 Uhr

Folgende Aufgaben können in Schönewalde jedoch nicht erfüllt werden:

- Zulassung von Fahrzeugen für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen (§ 16 FZV)
- Zulassung von Fahrzeugen für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer (§ 17 FZV)
- Zulassung von Fahrzeugen für Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland (§ 19 FZV)
- sämtliche Ausnahmegenehmigungen (z. B. 13 EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung)

Sollten Sie Fragen haben, erreichen Sie Frau Ines Füllä oder Herrn Carsten Strube die zuständigen Sachbearbeiter für die Zulassungsstelle unter 035362 743333.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stawski

Bürgermeister der Stadt Schönewalde

Geänderte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle in Schönewalde in der Zeit vom 27.12. – 30.12.2016

Dienstag 27.12.2016	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch 28.12.2016	geschlossen
Donnerstag 29.12.2016	geschlossen
Freitag 30.12.2016	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem 23. Januar 2017 bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 13.30 Uhr - 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte, Ritterstr. 5, Eingang: Kniebuschweg, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF für einen Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind! Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift:

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon 035361 356-0

Fax 035361 356-30

E-Mail amt-schlieben@t-online.de

Internet www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung Lkw, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Soziales und Wohngeldstelle

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Termine Wohngeldstelle
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte